



1306







7-154 p

Nachdem von Löbl. Braudeputation zu Abbrauung der  
Hälfte des im Bierloose unter Nr. stehenden  
Bieres der d. J. angefetzt worden;  
als wird solche de brauberechtigten Bürger  
allhier, als Biereigner zur Nachachtung bekannt  
gemacht und hat selbe gegenwärtigen Ansagezettel zum Erweis  
der richtig erfolgten Aushändigung an eigenhändig zu un-  
terschreiben und an den verpflichteten Zirkelmeister zurückzugeben.

Görlitz am

181

Unterschrift des Biereigners.

Die geordnete Brau-Deputation.

No.

Bier bei de brauberechtigten Bürger  
allhier zu laden ist der  
angewiesen und hat

den Betrag dafür an Thlr. gr. pf. baar anhero entrichtet.

Görlitz am

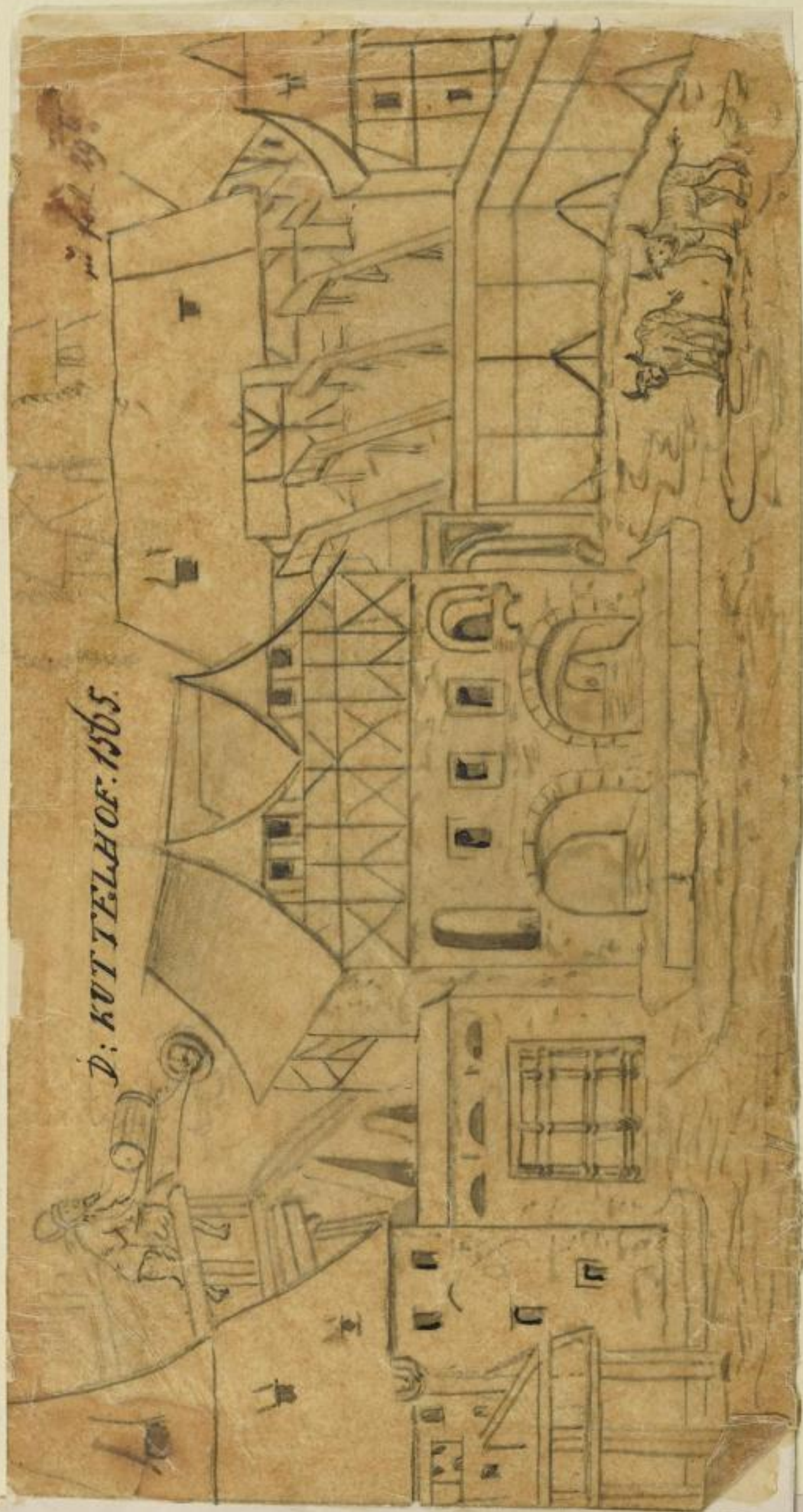
181

verpfl. Biergelder-Einnehmer.



1





D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.



Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7